**Workshop „Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte“**

Referent: Sebastian Klocker – Datenschutzagentur

Mitschrift: Michael Gogola

Zunächst wiederholt der Referent die Grundprinzipien der DSGVO.

* Mit der DSGVO ist der/die DatenverarbeiterIn selbst für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung **verantwortlich**, eine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit erfolgt erst im Nachhinein durch die Datenschutzbehörde. Es besteht also keine Vorab-Meldepflicht mehr, wenn Daten verarbeitet (bzw nach der Terminologie des DSG 2000 „verwendet“) werden. Vorab-Handlungen sind bloß noch bei der systematischen Erfassung bzw Verarbeitung von Daten nötig, nämlich in Form der Datenschutz-Folgeabschätzung.
* Bei **Kameras** ist jetzt also auch nicht mehr die DVR-Nummer anzugeben bzw auch an der Kamera anzubringen, stattdessen muss der/die Verantwortliche angegeben werden.
* Es erfolgt somit nur mehr eine Dokumentation in Form des **Verarbeitungsverzeichnisses**.
* **DVR-Meldungen**, so sie tatsächlich aktuell und vollständig sind, könnten im Prinzip ins Verarbeitungsverzeichnis übertragen werden.
* Neu an der DSGVO ist das Marktortprinzip, das den Anwendungsbereich der Verordnung über die Grenzen der EU hinaus erweitert (samt ausführlicherer Erläuterung).
* Nach dem Inkrafttreten der DSGVO noch ausständig ist jedoch die **E-Privacy-VO** der EU! Diese hätte eigentlich zeitgleich mit der DSGVO in Kraft treten sollen, befindet sich derzeit jedoch noch im Trilog (= kleines Verhandlungsteam aus EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Rat) und ist dort bereits vor einiger Zeit „hängen geblieben“. Beschluss und Inkrafttreten sind noch nicht vollständig absehbar, möglicherweise ist jedoch mit einem Inkrafttreten im Laufe des nächsten Jahres zu rechnen. Die E-Privacy-VO soll inhaltlich im Wesentlichen die Rahmenbedingungen von Online-Werbung und E-Commerce regeln.

**Referent (Kernaussagen zusammenfassend):**

* Die bisherige Art 29-Gruppe wird zum **Europäischen Datenschutzrat**.
* Wann ist ein/eine **betrieblicheR DatenschutzbeauftrageR** allgemein zu bestellen – was sind die gesetzlichen Voraussetzungen? Was sind die unternehmensinternen Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten? Insbesondere die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzrechts wird als Hauptaufgabe herausgestrichen. So muss der/die Datenschutzbeauftragte diese Überwachung auch tatsächlich wahrnehmen können, muss also mit den notwendigen Ressourcen und dem notwendigen Zugang zu Informationen ausgestattet werden – was sich daher auch auf die Stellung im Organigramm des Unternehmens auswirken wird. Der/die Datenschutzbeauftragte muss sich also in einer gehobeneren Stellung befinden, von der aus eine gewisse „Übersicht“ über die Vorgänge im Unternehmen gewährleistet sein muss.
* Der/die Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei und in diesem Zusammenhang auch als eigene „Stabstelle“ im Unternehmen einzurichten, darf also niemandem unterstellt sein, sondern muss seiner Berichtspflicht gegenüber dem/der DatenverarbeiterIn unabhängig nachkommen können.

**Nachfragen:**

* Nach Ansicht der Datenschutzagentur sind die betriebsinternen Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten über die in der DSGVO festgelegten hinaus ausweitbar – es wird dabei jedoch vorsichtig vorgegangen werden müssen, da sich im Auseinanderfallen von gesetzlicher und vertraglicher Grundlage der Aufgabenerfüllung schwierige Haftungsfragen ergeben könnten und sich der/die Datenschutzbeauftragte bei (vermuteter) Verfehlung nicht mehr ausschließlich auf die Kompetenzen aus der DSGVO wird berufen können.
* Nach Ansicht der Datenschutzagentur kann ein Mitspracherecht des Betriebsrates bei der Bestellung des/der Datenschutzbeauftragten etwa in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden und wird zumindest als zulässig erachtet. Die genaue Ausgestaltung ist in der Folge allerdings fraglich. Eine Ausgestaltung des Mitspracherechts als Vorschlagsrecht des Betriebsrates wird als zulässig erachtet.

(Ende des Workshops)